

ANUK = Arbeitsgemeinschaft Natur, Umwelt, Kultur - Hubertusweg 11, 33154 Salzkotten

### **Stellungnahme zum Entwurf: Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW \_ (Stand: Jan. 2019)**

Die wenigen (kosmetischen) Abweichungen im jetzigen Änderungsentwurf zum bisher gültigen „Ökologischen Jagdgesetz“ hätten auch durch Verordnungen geregelt werden können. Die Aussage von LJV Präsident Müller-Schallenberg (*aktuell im Editorial des RWJ 2/2019*) "(...) für ein neues Jagdgesetz gekämpft, das sich wieder mehr an **praktischen Erfordernissen und mehr Bundeseinheitlichkeit orientiert**", steht in wichtigen Punkten im Gegensatz zum Inhalt des Gesetzentwurfs.

- a) weder der Landesjagdverband noch das zuständige NRW-Umweltministerium haben den Mut und sind bereit zur **praktischen Erfordernis: den Abschluss verwilderter, herrenloser Katzen** wieder zu erlauben, wie es zuvor im LJG geregelt und auch im BJJ unter Jagdschutz verankert ist. Zahlreiche Studien belegen, dass wildernde Katzen **eine größere Bedrohung für die Artenvielfalt** darstellen als die intensive Landwirtschaft. Es gibt daher die **praktische Erfordernis** die Entnahme (welche aus opportunistischen Gründen) unterbleibt, wieder im Gesetz zu regeln. Dem LJV Präsidium ist damit >>Feigheit vor dem Feind" vorzuwerfen. Die NRW Jäger wurden wohl nur zur DEMO 2015 politisch benutzt um die unliebsame Vorgänger-Regierung abzulösen.
- b) Eine **Bundeseinheitliche Orientierung** ist bei der Aufnahme der Tierarten nicht erkennbar. Was soll die Formulierung „*sofern sie in NRW regelmäßig brüten*“ bei Auflistung der Federwildarten? Ist damit die Jahreszeitliche Begrenzung auf die Brutsaison gemeint? Sämtliche Raufußhühner sind im BJJ aufgeführt. Obwohl das Haselhuhn von der WOG als auch dem LANUV als Brutvogel geführt wird, taucht es im Entwurf unter **Federwild** nicht auf. Seltene Arten unterliegen damit nicht der Hegepflicht und dem Monitoring durch die Jägerschaft.
- c) Dem NABU + ÖJV scheint es wichtig, möglichst viele Arten dem Jagdrecht zu entziehen um sie dem Naturschutzrecht (Wildtiermanagement) zu unterstellen. Möglicherweise haben "Leihbeamte" aus diesen Kreisen am Gesetzestext mitgewirkt.

Was insbesondere am/im Gesetzgebungsverfahren zu bemängeln ist:

**Bei der Anhörung von Sachverständigen** im zuständigen Ausschuss des Landtags war der **LJV nur mit zwei Stimmen** vertreten. Überproportional dagegen der als elitär eingestufte **Ökologische Jagdverein**, der als Kleinstverein incl. dem ebenfalls dem ÖJV angehörenden Landschaftsökologen F. C. Heute, (bekannt als Rot- und Rehwildhasser) **mit drei Stimmen** vertreten war. Außer dem NABU waren weitere Vertreter des Naturschutzes wie etwa der Stifterverband Jagdwissenschaften e. V. oder die Gesellschaft zum Erhalt er Raufußhühner und des Auerwildes (GERA) nicht vertreten. Sie erhielten keine Einladung zur Anhörung im Landtag .Warum eigentlich diese Ungleichgewichtung bei den Jagd-Naturschutzinteressen?

Wenn nun aktuell mit Schreiben vom 23.01.2019 das zuständige Umweltministerium die **Aussetzung der Jagdabgabe** bekannt gibt, ist als Konsequenz erkennbar, dass dem LJV und allen Kreisgruppen das Geld ausgeht. Viele Dinge die bisher aus dem Topf der Jagdabgabe bezahlt wurden, können jetzt nicht mehr finanziert werden. Dazu gehören Unterhaltung und Renovierung vieler Schießstände sowie angedachte Naturschutzvorhaben wie z. B. die Wiederansiedlung (eine Forderung des BNatG § 1) des Auerwildes in NRW. **Fazit:** Diese Änderung des LJG ist in weiten Teilen das Papier nicht wert. Die von CDU/FDP als Wahlversprechen angekündigte Trendwende in der Jagdgesetzgebung entpuppt sich bei kritischer Betrachtung in weiten Teilen als „Rohrkrepierer“.